



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

CH-3003 Bern

BAV; veh

POST CH AG

An die eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen

Aktenzeichen: BAV-521.140.2-1/15

Geschäftsfall: RS-KTU 32

Ihr Zeichen:

Ittigen, 6. Juni 2025

RS-KTU 32 Stabilitätskontrolle bei der Rumpfinspektion

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie auf Änderungen aufmerksam machen, die durch die neue Version der Ausführungsbestimmungen zur Schiffbauverordnung (AB-SBV)¹ eingeführt wurden, insbesondere in Bezug auf Artikel 50 Ziffer 1.3.3.

Ab dem 15. Mai 2024 muss das Schifffahrtsunternehmen bei der regelmässigen (inneren) Schalenkontrolle die Gültigkeit der Stabilitätsunterlagen des Schiffes überprüfen.

Die Gültigkeit der Stabilitätsunterlagen des Schiffes ist durch eine fachkundige Person zu bescheinigen.

Die fachkundige Person muss sich vergewissern, dass das Schiff keine Veränderungen erfahren hat, die die Lage des Schwerpunkts beeinflussen könnten.

Zu diesem Zweck wird eine Überprüfung des Leergewichts des Schiffes (Lightship weight calculation) durchgeführt und die festgestellte Verdrängung mit der in den Stabilitätsunterlagen angegebenen Verdrängung verglichen.

Die Messung des Leergewichts des Schiffes bedeutet im vorliegenden Fall eine detaillierte Berechnung der Gewichte auf einem Schiff und des Schiffsgewichts, die sich aus allen Änderungen am Schiff seit dem Datum des letzten genehmigten Krängungsversuchs ergeben. Die Leerschiffsgewichtsmessung dient dazu die Gewichte und Schwerpunkte zu bestimmen. Die beim letzten Krängungsversuch dokumentierten Gewichte und ihre Schwerpunkte sollen von der fachkundigen Person an Bord/vor Ort

¹ [SR 747.201.71](#)



überprüft werden. Wenn Gewichte hinzugefügt, entfernt oder neu positioniert werden, ist die endgültige kumulative Änderung mit dem letzten genehmigten Krängungsversuch zu vergleichen.

Es liegt auch in der Verantwortung des Unternehmens, die bescheinigende fachkundige Person auf Veränderungen oder Umbauten hinzuweisen, die im Laufe der Jahre stattgefunden haben und sich auf die Lage des Schwerpunkts ausgewirkt haben könnten, z.B.: Änderungen der Form und der Position der Tanks, wesentliche Änderungen an den Installationen, Aus- oder Einbau von Bauteilen mit erheblichem Gewicht, Austausch von Mobiliar und Polstern, Änderungen am Ballast, Ersatz von Motoren usw.

Die Anforderungen an die zur periodischen Prüfung befugte Personen/Betriebe entnehmen Sie bitte 5a Abs. 1 a – b bis der Schiffbauverordnung² (oder 5a Abs. 1 ausser c).

Die bescheinigende fachkundige Person, die die Untersuchung durchführt, muss für die Durchführung der Stabilitätsprüfung und der damit verbundenen Stabilitätsberechnungen kompetent sein.

Es sind die Stabilitätsanforderungen zu berücksichtigen, die beim letzten genehmigten Krängungsversuch des Schiffes galten.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Barbla Etter
Sektionschefin Schifffahrt

² [SR 747.201.7](#)